



**Bonner SC
01/04 e.V.**

SATZUNG

Fassung vom 26. November 2024



INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit
- § 6 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DFB
- § 7 Auflösung des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 8 Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeiträge
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organe

- § 13 Organe
- § 14 Haftung
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Wahlausschuss
- § 17 Aufsichtsrat
- § 18 Vorstand
- § 19 Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss

IV. Kassenprüfer

- § 20 Kassenprüfer

V. Beteiligungen

- § 21 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten der Satzung



SATZUNG

des Vereins Bonner Sport-Club 01/04 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Bonner Sport-Club 01/04 e.V.“. Er ist am 18. Juni 1965 durch den Zusammenschluss des 1901 gegründeten Bonner FV und des 1904 gegründeten Tura Bonn entstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind gemäß dem alten Stadtwappen von Bonn blau und rot.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports und durch allgemeine Jugendpflege selbstlos zu fördern. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht sich zur Aufgabe, Fußball,

Tischtennis und eventuell noch weitere Sportarten unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind.

4. Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst - abweichend vom Kalenderjahr - den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt oder Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.



§ 6 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DFB

1. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein und damit auch des zuständigen Regionalverbandes.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des zuständigen Regional- und Landesverbandes als verbindlich an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen.
3. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im "Die Liga -Fußballverband" (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
4. Die Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung, das DFB-Statut 3. Liga und Regionalliga und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, ins-

besondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen, einschließlich der Vereinssanktionen, ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

5. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Landessportbund oder seinem Rechtsnachfolger, soweit dieser auch steuerbegünstigt ist, zu übertragen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine andere steuerbegünstigt anerkannte sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Das Vermögen ist mit der Auflage zu übertragen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - die Förderung des Sports - zu verwenden ist.



II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern: natürliche Personen über 18 Jahre sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen,
2. Jugendmitgliedern: Jugendliche bis zu 18 Jahren,
3. Ehrenmitgliedern: Personen, denen im Rahmen der Ehrenordnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist,
4. Fördernden Mitgliedern: Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
2. Bewerber unter 18 Jahren bedürfen zur Stellung eines Antrags der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird unter Beifügung der Vereinssatzung bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine evtl. von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.



5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

6. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten. Die Beiträge sind im Juli für das laufende Geschäftsjahr fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen so viel Zwölftel des Jahresbeitrages, wie sich einschließlich des Eintrittsmonats noch Monate bis Ende des Geschäftsjahres ergeben. Die Abteilungen des Vereins sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Vorstand beschließt.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag

- a) Mitglieder – auf befristet – von der Beitragspflicht freistellen,
- b.) Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Der entsprechende Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.06. des Geschäftsjahres und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam,
- b) durch Tod,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- c1 das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist;
- c2 das Mitglied erheblich gegen die Satzungsbestimmungen und/oder die Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen hat;
- c3 sich das Mitglied unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins, des Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt hat.



Vor einem Ausschlussbeschluss in den Fällen c2 und c3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von diesem Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids Gebrauch zu machen. Das Rechtsmittel ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

III. Organe

§ 13 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 15),
- b) der Wahlausschuss (§ 16)
- c) der Aufsichtsrat (§ 17),
- d) der Vorstand (§ 18),
- e) der Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss (§ 19),

2. Die Organe des Vereins arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Organe betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.

3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich grundsätzlich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen. Der Verein kann Tätigkeiten in den Organen gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e), die über dem üblichen Arbeitsumfang liegen und im Sinne des Vereins notwendig sind, angemessen honorieren.

4. In die in Absatz 1 genannten Organe mit den Buchstaben b), c), d), e) können nur Mitglieder gewählt werden, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. § 6 Abs. 2 GmbHG gilt für die Organmitglieder b) bis e) des Vereins entsprechend.

5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Der Vorstand kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.

6. Die unter b) bis e) genannten Organe des Vereins geben sich jeweils eine einander nicht widersprechende Geschäftsordnung.



§ 14 Haftung

Jedes ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 15.1 Stimmrecht, Aufgaben und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen für nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme von Jahresberichten der Vereinsorgane sowie der Jahresabschlussberichte von Aufsichtsrat und Vorstand,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats sowie des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen),

f) Gründung von Kapitalgesellschaften (vgl. §21), Ausgliederung von Vereinsabteilungen. Bildung bzw. Aufnahme neuer Vereinsabteilungen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in den Medien (Tageszeitung, Internet usw.) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt über o.g. Bedingungen als form- und fristgerecht.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.

6. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.



§ 15.2 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 - a) das Datum der Mitgliederversammlung,
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - d) die Ergebnisse der Abstimmungen und
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, steht allen Mitgliedern zu. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aber nur dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und wenn der Aufsichtsrat die Einberufung verlangt oder wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt. Die Einberufung muss innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass der Vorstand entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die den Antrag ordnungsgemäß eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuberufen.
2. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Vorschriften des § 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15.4 Online-Befragungen von Mitgliedern

Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung nach § 15.1 und § 15.3 der Satzung auch elektronische Befragungen der Mitglieder durchführen. Teilnehmen können nur Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken mitgeteilt haben. Der Vorstand informiert die Befragten über das Verfahren und stellt die Ergebnisse in den bekannten Medien wie Homepage, Newsletter oder Vereinszeitung zur Verfügung. Der Vorstand kann sich durch die Erhebung ein aktuelles Meinungsbild verschaffen; es hat keine für den Vorstand bindende Wirkung. In dieser Weise durchgeführte Befragungen dürfen nicht zu den in § 15.1 Absatz 3 Buchstaben a) bis f) genannten Punkten erfolgen.



§ 16 Wahlausschuss

§ 16.1 Zusammensetzung

1. Der Wahlausschuss ist ein nichtständiges Organ und bildet sich sechs Wochen vor der Aufsichtsratswahl. Er besteht aus neun Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern eine Wahl ansteht, bildet sich der Wahlausschuss unverzüglich. Nach Abschluss der Wahl oder Nachwahl löst sich der Wahlausschuss wieder auf.

3. In den Wahlausschuss entsenden der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils drei Mitglieder. Der Jugendausschuss entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Zusätzlich sind der Fan-Beauftragte und der Ehrenamtsbeauftragte des Vereins Mitglieder des Wahlausschusses.

4. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger aus dem entsprechenden Organ bestimmt.

5. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Wahlausschuss ein.

§ 16.2 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss führt die Vorbereitung zur Wahl für den Aufsichtsrat durch und schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten vor.

2. Zur Vorbereitung der Wahl prüft der Wahlausschuss alle verfügbaren Kandidaten eingehend auf ihre Eignung für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat.

3. Aus den geeigneten Kandidaten stellt der Wahlausschuss eine Wahlliste zusammen die der Mitgliederversammlung vorgelegt wird und spricht eine Wahlempfehlung aus;

4. Der Wahlausschuss stellt der Mitgliederversammlung das Wahlverfahren vor und führt die Wahlen durch.

5. Bei der Durchführung von Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion und des anschließenden Wahlgangs dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter übertragen werden. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

§ 17 Aufsichtsrat

§ 17.1 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich der Regeln aus §17.1.2c) Satz 2 aus mindestens fünf Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufsichtsrat soll nach Möglichkeit in seiner Besetzung die Arbeitsfelder „Sport und Jugend“, „Mitglieder, Fans und Verein“ und „Wirtschaft, Recht und Gesellschaft“ abbilden.

2. a) Über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Das kann in einer verbundenen Einzelwahl erfolgen.

b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über die zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).



c) Gewählt sind die Kandidaten, welche mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreichen. Sind weniger als fünf Kandidaten gemäß b) gewählt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend für diese Periode.

3. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates als Organ beträgt vier Jahre und beginnt mit Wahl und Annahme. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsinhabern gelten die Grundsätze des § 16.2 Absatz 1 und 2 der Satzung. Eine Ergänzung zur vorgesehenen Mindestanzahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17.2 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und beruft sie ab (vergleiche §18.6).

2. Der Aufsichtsrat wacht über die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit umfassend Auskunft zu erteilen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand sämtliche sachdienliche Auskünfte die Angelegenheiten des Vereins betreffend zu verlangen sowie entsprechende Unterlagen, Dokumente und Berichte anzufordern beziehungsweise einzusehen.

3. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung. Soweit erforderlich, bestätigt er den vom Vorstand aufgestellten Nachtragshaushaltsplan.

4. Der Aufsichtsrat verabschiedet den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Er bestellt, sofern dies nach den auf den Verein anwendbaren Zulassungs- bzw. Lizenzierungsbedingungen des DFB, des Ligaverbandes bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Partner einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss prüft.

5. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;

c) Aufnahme von Krediten;

d). Abschluss von Darlehensverträgen;

e) Abschluss von Ausrüstungs- und Lizenzverträgen genereller Art, die nicht im Haushaltsplan schon genehmigt sind;

f) Ausgaben, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bzw. über einen von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegten Verfügungsrahmen im Einzelfall hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

7. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands. Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich und/ oder honorarbasieren tätigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere



deren Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.

§ 17.3 Vorsitz und Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende während der Dauer seines Amtes aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

2. Jedem Aufsichtsratsmitglied können bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche gemäß der in §17.1 1) Satz 2 genannten Arbeitsfelder übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17.4 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat.

3. Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb weiterer zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

§ 17.5 Aufsichtsratssitzungen

1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, jedoch mindestens vier Mal im Jahr statt. Sie sind streng vertraulich.

2. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält.

3. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 17.6 Abberufen von Aufsichtsratsmitgliedern

Aufsichtsratsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates



oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 18 Vorstand

§ 18.1 Zusammensetzung

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand, der aus dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) und dem erweiterten Vorstand besteht.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann den geschäftsführenden Vorstand auf vier Personen erweitern. Im Falle einer Ausgliederung (in rechtlich zulässiger Form auf eine Kapitalgesellschaft, des wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Fußballabteilung oder Teile derselben) kann der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf fünf Personen erhöhen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beruft der geschäftsführende Vorstand einen erweiterten Vorstand aus mindestens drei Personen, wovon eine aus dem Nachwuchsbereich kommen muss.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch einen Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes berufen und abberufen. Es ist erforderlich, dass die betreffenden Personen die Berufung annehmen.

§ 18.2 Geschäftsordnung

1. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann er einen Vorstandsvorsitzenden benennen. Tut er dies nicht, fungieren die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder als gleichberechtigte Vorsitzende.
2. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
3. Die Geschäftsordnung enthält die Bedingungen des internen Geschäftsbetriebs, das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsregeln.

§ 18.3 Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bestellen.
2. Das Wirken des geschäftsführenden Vorstands hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Es hat insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie das Arbeitsrecht zu beachten.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.



4. Dem geschäftsführenden Vorstand untersteht der Fußballbetrieb; er kann weitere Abteilungen bilden und Abteilungsleiter einsetzen.

5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Es beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.

6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Vorschlagsrecht zur Wahl von Ehrenmitgliedern.

7. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen.

8. Der geschäftsführende Vorstand übt die Gesellschafterrechte des Vereins in Kapitalgesellschaften aus, an denen der Verein beteiligt ist.

9. Der geschäftsführende Vorstand regelt jeweils in einer Vereinbarung, welche Rechte und Pflichten der erweiterte Vorstand sowie die einzelnen Abteilungen erhalten.

10. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für gewisse Geschäfte gem. § 30 BGB einen besonderen Vertreter zu bestellen und diesem die damit verbundene Geschäftsführung und Vertretung zu übertragen.

§ 18.4 Haushalt und Jahresabschluss

1. Der geschäftsführende Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

§ 18.5 Vertretungsbefugnis des Vorstands

1. Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

2. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

3. Im Hinblick auf Ziffer 1 und 2 gelten als Unterbedingungen die Regelungen und Maßgaben der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands.

4. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit es durch ein Rechtsgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Die Grundsätze des § 17.4 Abs. 2 der Satzung gelten entsprechend.



5. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins bei der Ausübung von Gesellschafterrechten ausgeschlossen, soweit das Vorstandsmitglied oder nahe Angehörige oder Unternehmen, an denen das Vorstandsmitglied persönlich oder nahe Angehörige (Angehörige im Sinne des § 15 AO) beteiligt sind, durch die in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidungen rechtlich oder wirtschaftlich begünstigt oder verpflichtet wird.

§ 18.6 Bestellung

1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates bestellt.
2. Die Bestellung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit der Vorstandsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen.
3. Mit einem Aufsichtsratsbeschluss kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied abberufen werden. Dieser Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Aufsichtsrates gefällt werden. Das abzubrufende Vorstandsmitglied ist von einer entsprechenden Absicht des Aufsichtsrates rechtzeitig vor Abberufung, mindestens drei Kalendertage, unter Offenlegung der Gründe zu informieren. Es ist vom Aufsichtsrat anzuhören.
4. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zu erklären.

5. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des geschäftsführenden Vorstands, ob er das Amt bis zur nächsten Wahlperiode neu besetzt. Bei einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des geschäftsführenden Vorstands.

§ 18.7 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht in das Vereinsregister eingetragen und nicht nach § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben und ermöglichen funktionierende Vorstandsarbeit. Mitglieder des erweiterten Vorstands können je nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein.
3. Der erweiterte Vorstand stellt den interdisziplinären Kommunikations- und Informationsaustausch zwischen den Organen und Abteilungen sicher. Er fördert Ablaufprozesse, Know how und Innovation.
4. Es findet mindestens einmal im Quartal eine Sitzung des Gesamtvorstands statt.

§ 19 Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss werden in einer separaten Jugendordnung aufgeführt.



IV. Kassenprüfer

§ 20 Kassenprüfer

§ 20.1 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat bestellt zwei Kassenprüfer, wobei einer von beiden Mitglied des Vereins sein muss, für eine Amtszeit von fünf Jahren. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Beide Kassenprüfer müssen nachweislich die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben haben.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag aus ihren Reihen zwei weitere Kassenprüfer bestellen.

§ 20.2 Aufgaben

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr alle Geschäftsvorfälle zu prüfen, die in Barzahlungen erfolgen.
2. Sie prüfen alle Ein- und Auszahlungen in den Barkassen nebst Bargeldbeständen.
3. Sie erstatten dem Aufsichtsrat und dem geschäftsführenden Vorstand darüber schriftlich Bericht.
4. Der Bericht ist dem Steuerberater und/oder dem Wirtschaftsprüfer zur Verfügung zu stellen.

5. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu geben.

V. Beteiligungen

§ 21 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

1. Soweit es im Vereinsinteresse notwendig oder förderlich ist, ist der Verein unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen der zuständigen Sportverbände und gemäß Satzung berechtigt, sich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beteiligen.
2. Dem Verein darf seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d.h. die Fußballabteilung oder Teile derselben, in rechtlich zulässiger Form auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Bonn übertragen. Die ausgegründete Kapitalgesellschaft übernimmt beziehungsweise erwirbt das Spielrecht / die Lizenzen der übertragenen Vereinsmannschaften zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Ligen der deutschen Fußballverbände. Die Ausgliederung von Vereinsabteilungen und/ oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. In Kapitalgesellschaften, an denen Beteiligungen des Vereins bestehen, wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Der Verein muss bei jeder Tochtergesellschaft über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen.



5. Der geschäftsführende Vorstand ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an einer Tochtergesellschaft betreffen, oder welche auf anderem Wege zu einer Reduktion der Beteiligungsquote an einer Tochtergesellschaft führen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

6. Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „Bonner SC“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des Bonner SC bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist im Sinne des Vereins für die fortlaufende strategische Ausrichtung aller Tochter- und Enkelgesellschaften des Vereins verantwortlich. Er stellt sicher, dass in allen Tochtergesellschaften dauerhaft ein Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern gebildet wird, von denen mindestens zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat des Vereins entsendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.